



## **Pressemitteilung**

### **Windenergieplanung**

#### **in der gesamten Region Mittlerer Oberrhein**

#### **unwirksam**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Baden-Württemberg) hat mit Urteil vom 20. November 2020 – 5 S 1107/18, 5 S 1707/18, 5 S 1710/18 – die Windenergieplanung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein insgesamt für unwirksam erklärt.

Antragsteller in dem Normenkontrollverfahren waren die Stadt Baden-Baden sowie die Gemeinde Malsch, die beide von uns beraten und vertreten wurden. Die Stadt Ettlingen hat sich ebenfalls gegen die Planung gewendet.

In dem Verfahren ging es um die Teilfortschreibung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein für Windkraftanlagen (Plansätze 4.2.5.1 und 4.2.5.2), die im Rahmen einer Planungszeit von ca. sieben Jahren erstellt wurde. Das von der Planung betroffene Gebiet umfasst die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden sowie die beiden Landkreise Karlsruhe und Rastatt und damit eine Fläche von 2.137 Quadratkilometern. Streitig waren in dem Verfahren verschiedene Themen:

- unzulässige „Kappung“ der Abwägung;
- fehlerhafte Bewertung der in die Abwägung einzustellenden Belange (z.B. Klimaschutz, Landschaftsbeeinträchtigung, Immissionsschutz, Artenschutz);

- unrealistische Referenzanlage;
- unterlassene Landschaftsrahmenplanung;
- Verstoß gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur SUP-Richtlinie (strategische Umweltprüfung);

„Wir sehen uns in unserer Einschätzung bestätigt, dass bei dieser Planung weniger die Einhaltung von Recht und Gesetz maßgebend war, sondern eher die Umsetzung politischer Vorstellungen der Landesregierung“, so Dr. Rico Faller, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, der die Stadt Baden-Baden und die Gemeinde Malsch vor Gericht vertreten hat. „Die Entscheidung hat gezeigt, dass auf einen rationalen Umgang mit Annahmen und Prognosen gerade bei der dringend erforderlichen Reduktion des globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes nicht verzichtet werden kann. Auch in der Regionalplanung gilt, dass sich Maßnahmen daran messen lassen müssen, was sie tatsächlich bewirken, und nicht daran, ob sie ein gutes Gefühl verschaffen.“

Die Begründung des Urteils liegt noch nicht vor. Es ist aber damit zu rechnen, dass diese in wenigen Tagen vorliegen wird. Die Revision wurde durch den fünften Senat nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann der Regionalverband Mittlerer Oberrhein binnen eines Monats nach Zustellung der vollständigen Urteilsbegründung Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Caemmerer Lenz  
RA Dr. Rico Faller  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Douglasstraße 11-15  
76133 Karlsruhe  
Telefon +49 721 91250-615  
Telefax +49 721 91250-22

[rfaller@caemmerer-lenz.de](mailto:rfaller@caemmerer-lenz.de)



<https://www.caemmerer-lenz.de/>